

Merkblatt Förderfähige Kosten - MikroSTARTer Niedersachsen

(Stand: 28. Oktober 2014)

Mit dem MikroSTARTer Niedersachsen werden Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Gründung oder Erweiterung bzw. Wachstum des Unternehmens stehen, finanziert.

Hierzu zählen z.B. Investitionen, Betriebsmittel, Aus- und Weiterbildungskosten sowie Personalkosten.

Das Merkblatt erläutert, welche Kosten förderfähig sind und was bei der Vergabe von Aufträgen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen zu beachten ist.

Durchführungszeitraum, Mitteleinsatz

Im Antrag ist mit dem Durchführungszeitraum der Zeitraum anzugeben, in dem der Einsatz der Mittel aus dem MikroSTARTer geplant ist. Zeiträume der Gründungsphase, in denen die Mittel des MikroSTARTers nicht zum Einsatz kommen sind hierbei nicht relevant. So kann sich z.B. die Gründung eines Ladens von der Planung über die Raumsuche bis zur Eröffnung über viele Monate erstrecken. Werden die Mittel des MikroSTARTers in dem Zusammenhang für die Ladeneinrichtung benötigt, bezieht sich der Durchführungszeitraum auf die Zeit von Bestellung über Lieferung bis zur Bezahlung der Ladeneinrichtung.

Der Durchführungszeitraum beginnt mit der Darlehenszusage der NBank. Er kann jedoch auch bereits mit der Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Antragseingang durch die NBank beginnen.

Die Mittel sind spätestens 3 Monate nach der Darlehenszusage bei der NBank zur Auszahlung abzurufen.

Der MikroSTARTer ist innerhalb von 6 Monaten nach der Auszahlung für die weiter unten näher erläuterten förderfähigen Kosten einzusetzen, d.h. die Bezahlung muss bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein.

Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach der Auszahlung auf von der NBank vorgegebenen Vordrucken anhand von Originalbelegen sowie Kopien von Zahlbelegen nachzuweisen.

Insgesamt beträgt der Durchführungszeitraum somit maximal 9 Monate ab Darlehenszusage.

Förderfähige Kosten

Es sind nur Angaben für die mit dem MikroSTARTer während des Durchführungszeitraumes finanzierten Kosten zu machen. Über den Darlehensbetrag hinaus gehende Kosten im Zusammenhang mit dem Gründungsvorhaben sind nicht anzugeben.

1. Grundstücke und bauliche Investitionen

Hierunter fallen alle direkt zuzuordnenden Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Bau der Betriebsstätte.

2. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Waren, Rohstoffe, Material

Unter dieser Position sind Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen sowie direkt zuzuordnende Rohstoffe oder Materialien zu erfassen.

3. Personal- und Ausbildungskosten

Zu den Personalkosten zählen Gehaltszahlungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Antragstellers/der Antragstellerin. Aus- und Weiterbildungskosten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, sind sowohl für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen als auch für den Antragsteller/die Antragstellerin förderfähig.

Bei Personalkosten im Einzelfall von mehr als 60.000,00 EUR (Arbeitgeberbrutto), ist die Einhaltung der Ziffer 1.3 ANBestP zu beachten.

Ausgenommen von der Förderung sind Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin, die der eigenen sozialen Sicherung des Lebensunterhalts dienen.

4. Sonstige Betriebsmittel (indirekte Kosten)

Zu den sonstigen Betriebsmitteln zählen z.B. Büromaterial, Post- und Telefongebühren, Wasser, Gas, Strom, betriebliche Steuern und Versicherungen, Mieten und Leasing für Gebäude.

5. Übernahme / Kauf von Unternehmensanteilen (nur Asset Deals)

Im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Unternehmenskäufen sind nur Kosten für Asset Deals förderfähig. Dabei werden die Wirtschaftsgüter eines Unternehmens (z.B. Grundstücke, Gebäude, Maschinen) im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge einzeln erworben und zu einem vertraglich vereinbarten Stichtag auf den Käufer übertragen. Ausgenommen von der Übertragung sind Wirtschaftsgüter, die im Eigentum eines Gesellschafters stehen und von dem Unternehmen genutzt werden. Nicht förderfähig ist der reine Kauf von Unternehmens-/ Gesellschaftsanteilen (Share Deal).

6. Fremd- und Vertriebsleistungen

Zu den Fremdleistungen zählen z.B. von Dritten erbrachte Dienstleistungen für IT-Einrichtung, Internetauftritt, regelmäßige Wartungsarbeiten.

Unter die Vertriebsleistungen können Messekosten, Produktveranstaltungen oder Werbekampagnen fallen.

Vergaberecht

Für zugesagte Darlehensbeträge ab 25.000 EUR ist die Einhaltung des Vergaberechtes bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zu berücksichtigen. Bei voraussichtlichen Auftragswerten ab 25.000 EUR ohne Umsatzsteuer ist eine beschränkte Ausschreibung vorzunehmen, bei der im Rahmen einer Bekanntmachung mehrere geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Bei Auftragswerten bis zu 25.000 EUR ohne Umsatzsteuer ist eine freihändige Vergabe möglich. Bei freihändigen Vergaben sollen grundsätzlich mindestens drei Angebote formlos eingeholt und dokumentiert werden.

Bei Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 10.000 EUR ohne Umsatzsteuer sind Wettbewerbsprinzip und Diskriminierungsverbot zu beachten, d.h. es wird empfohlen, Vergleichsangebote heranzuziehen.

Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 500 EUR ohne Umsatzsteuer können direkt ohne Berücksichtigung des Vergabeverfahrens vergeben werden.

Aufträge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Die Auswahl des Angebotes ist kurz zu begründen (z.B. Preis, Wirtschaftlichkeit, Angemessenheit). Nähere Hinweise zum Vergaberecht finden Sie unter www.nbank.de über den Pfad Fachthemen / Vergaberecht.

Die Bedingungen des Vergaberechtes gelten für alle bis zum 30. April 2014 vollständig eingereichten Anträge. Für ab dem 01. Mai 2014 eingereichte Darlehen ist die Beachtung des Vergaberechtes aufgrund der Reduzierung des maximalen Darlehensbetrags nicht erforderlich.

Nachweis der Kosten

Sämtliche Kosten sind anhand von Originalbelegen nachzuweisen. Zusätzlich ist die erfolgte Zahlung durch Kopien von Zahlbelegen (z.B. Kontoauszüge) nachzuweisen.

Bei geleisteten Barzahlungen sind Quittungen mit folgenden Mindestangaben erforderlich: Betrag, Angabe Zahlender, Gegenstand der Zahlung, Zahlungsempfänger mit Stempel, Ort.

Bei Bargeschäften über 1.500,00 EUR ist zusätzlich anhand eines Kontoauszugs (Kopie) die Herkunft des Geldes nachzuweisen.

Bei Onlinebestellungen ist der Lieferschein mit einzureichen. Der Antragsteller muss bestätigen, dass der Investitionsort gemäß der Fördervorgaben eingehalten wurde. Zusätzlich ist die erfolgte Zahlung durch Kopien von Zahlbelegen (z.B. Kontoauszüge) nachzuweisen.

Das Formular „Verwendungsnachweis“ ist nach den oben genannten Kostenarten gegliedert. Hier ist jeweils der Gesamtbetrag je Kostenart anzugeben und kurz zu erläutern.

Im Vordruck „Belegliste“ sind die Einzelpositionen zu erfassen und je einer Kostenart zuzuordnen.

Die Vordrucke zum Verwendungsnachweis und zur Belegliste können über unsere Internetseite <http://www.nbank.de> über das Förderprogramm MikroSTARTer Niedersachsen abgerufen werden.

Die NBank behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Selbstverständlich nehmen wir uns gern die Zeit, Fragen mit Ihnen zu erörtern.

Unsere Adresse lautet:

**Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover**

Telefonisch können Sie uns Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichen:

0511. 30031-333

Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die Nummer:

0511. 30031-11333

E-Mail-Adresse: beratung@nbank.de

Internetadresse: <http://www.nbank.de>